

Übersicht: Typisierungs-Check KMU (gemäß IDW EPS KMU 1)

– Anwendung und Vorbemerkungen

03/2022

Aspekte in Bezug auf die Einheit			Aspekte in Bezug auf die Abschlussprüfung
Rechtliche Rahmenbedingungen	Einheit verfügt über kein/keine	Einheit wendet nicht an	
1. (max.) mittelgroße GmbH oder haftungsbeschränkte PersHG i.S. § 264a I HGB	7. Gesetzliches oder dem Gesetz nachgebildetes Aufsichtsgremium (Überwachungsorgan z.B. Gesellschafter-Geschäftsführer)	13. Deutschen Corporate Governance Kodex (auch nicht freiwillig)	15. Sind keine sonstigen Prüfungsgegenstände (z.B. wirtschaftliche Verhältnisse bei öffentlichen Unternehmen, Mittelverwendungsrechnung etc.) zu prüfen
2. Handelsrechtlicher Abschluss ist zu prüfen	8. Interne Revision	14. Gesetze oder andere Rechtsvorschriften, die die Bedingungen des Prüfungsauftrags oder die Verantwortlichkeit des Managements ausreichend detailliert vorschreiben, z.B. Sondervorschriften für Finanzdienstleister	16. Für den Abschlussprüfer: Folgeprüfung
3. Lagebericht wird nur bei gesetzlicher Verpflichtung erstellt; enthält ausschließlich prüfungspflichtige und prüfbare lageberichtstypische Angaben	9. Dokumentiertes Risikofrüherkennungssystem i.S. von § 91 Abs. 2 AktG		17. Keine Fachkenntnisse aus einem anderen Gebiet als dem der Rechnungslegung oder Prüfung notwendig, um ausreichend Prüfungsnachweise zu erlangen (Sachverständiger)
4. Veröffentlicht keine zusätzlichen Informationen i.S. von IDW PS 400 n.F.	10. Auslagerung von Prozessen und von für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollen		18. Keine auftragsbegleitende Qualitätssicherung notwendig (Risikoauftrag)
5. Veröffentlicht keine sonstigen Informationen i.S. von ISA [DE] 720 (Revised)	11. Zweckgesellschaften		19. Keine Nachtragsprüfung ; keine Anzeichen für den Widerruf des Bestätigungsvermerks erkennbar
6. Keine komplexe Organisation , d.h. <ul style="list-style-type: none"> interne Kontrollen sind einfach konzipiert keine komplexen Schätzwerte wie z.B. Finanzinstrumente oder „expected loss model“ I 	12. Sachverhalte im Abschluss, die erst nach Abschluss der Prüfung wirksam werden		20. Keine wirtschaftszweigspezifischen Anforderungen (z.B. Finanzdienstleister) zu beachten
			21. Prüfungsauftrag wurde nicht aus wichtigem Grund durch den Abschlussprüfer gekündigt (§ 318 Abs. 6 HGB)
			22. Keine freiwillige Aufnahme von Hinweisen im BSV i.S. des IDW PS 406
			23. Keine Gemeinschaftsprüfung i.S. von IDW PS 208 (08.2021)

Stand: 01.04.2022